

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail: poststelle@landtag-thueringen.de

Erfurt, 09. April 2024

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen (AKT)
zum Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/9650 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme umfasst die Antworten zu den Fragen 3, 7 und 8 der Anlage 3 Ihres Schreibens. Zum Gesetzentwurf selbst haben wir keine Anmerkungen, begrüßen jedoch, dass mit dem Gesetzentwurf der Umsetzungsverpflichtung des WPG durch das Land Thüringen nachgekommen wird.

Frage 3:

Wie hoch schätzen Sie

- a) den aktuellen Beratungsbedarf der Thüringer Kommunen,
- b) den personellen Bedarf zur Umsetzung des Gesetzesentwurfes und einer einhergehenden Beratungstätigkeit und
- c) den Verwaltungsaufwand auf kommunaler und Landeseite zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ein?

Antworten:

- a) Wir schätzen den Beratungsbedarf des überwiegenden Teils der Thüringer Kommunen als sehr hoch ein und sehen daher dringend die Notwendigkeit einer externen Beratung (z.B. im Sinne der Sanierungsberatung). Zudem ist eine Weiterbildung der mit der kommunalen Wärmeplanung betrauten kommunalen Bearbeiter notwendig.

b) Der personelle Bedarf kann durch uns nicht eingeschätzt werden. Allerdings ist zu befürchten, dass insbesondere mittlere und kleine Kommunen, die bereits jetzt unter Personalmangel leiden, mit dieser weiteren Aufgabe überfordert sein werden.

Neben der Vergabe, Bereitstellung von Basisdaten und Betreuung der Planungsaufgabe ist für das begleitende Monitoring und die Umsetzung zusätzlicher bzw. erhöhter Personalbedarf zu erwarten.

c) Hier müsste im Vorfeld geklärt werden, worin dieser Verwaltungsaufwand auf den unterschiedlichen Ebenen sowohl inhaltlich als auch administrativ bestehen soll. Eine Einschätzung kann nur individuell durch die jeweils Beauftragten erfolgen. Unsererseits ist keine Einschätzung möglich.

Frage 7:

- a) Wie kann sichergestellt werden, dass in den nötigen Ausschreibungen für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung vergleichbare Leistungsdefinitionen an die Teilnehmer einer Ausschreibung herausgegeben werden können, um sicherzustellen, dass praxistaugliche und den notwendigen Planungstiefen entsprechende Angebote eingereicht werden?
- b) Wäre eine Musterausschreibung, bereitgestellt und zu erarbeiten durch die Landesregierung, hilfreich für die kommunale Familie?

Antworten:

a) und b)

Eine auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Freistaates Thüringen angepasste Musterausschreibung stellt aus unserer Sicht eine fundierte Hilfestellung - insbesondere für kleine Kommunen – dar.

Eine solche Musterausschreibung liegt beispielsweise beim Kompetenzzentrum Kommunale Wärme wende (KWW) in Halle/Saale vor (<https://www.kww-halle.de/news/artikel/werkzeuge-erleichtern-kommunale-waermeplanung>) und könnte zügig auf Thüringer Anforderungen angepasst werden.

Grundsätzlich sollte bei einer Ausschreibung auf Interdisziplinarität geachtet werden, da die Kommunale Wärmeplanung unterschiedlichste Kategorien umfasst: Datenmanagement, Planungsleistung, Projektkoordination sowie Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit. (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 8)

Im Hinblick auf die zahlreichen kleinen und mittleren Kommunen in Thüringen wird empfohlen, deren Rahmenbedingungen bereits in der Musterausschreibung zu berücksichtigen und diese ggf. in zwei Varianten a) für kleine und mittlere sowie b) für Kommunen ab 10.000 Einwohner aufzustellen.

Frage 8:

Welche Berufsgruppen sind aus Ihrer Sicht geeignet, die Leistungen der Planung auszuführen (z.B. Tiefbauingenieure, Ingenieure für Heizung, Lüftung, Sanitär oder weitere)?

Antwort:

Die aufgeführten Berufsgruppen sind v.a. im Bereich der energetischen Bedarfsermittlung bzw. bei der Planung nachgelagerten Ausführung (Objektplanung) relevant. Sie sind maßgebend für die damit in Zusammenhang stehende technische Umsetzung.

Die Kompetenz für eine komplexe Planung, die eine gesamte Gemeinde/Stadt betrifft, haben aus unserer Sicht v.a. Stadtplaner und auf gesamtstädtischer Ebene tätige Landschaftsarchitekten inne. Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung sind vielfältige, in Einklang zu bringende Entwicklungs- und

Nutzungsinteressen (§1 Abs. 5 u. 6 BauGB) an Räume und Flächen zu berücksichtigen. Darauf hinaus gilt es, damit verbundene Auswirkungen auf gesamtstädtischer als auch auf kleinteiligen Ebenen zu analysieren, zu prüfen und zu beachten. Diese vernetzte und umfassende Arbeitsweise ist - zum Beispiel im Rahmen der Bauleitplanung (Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen) - für Stadtplaner grundlegend. Des Weiteren wird ihre Fachkompetenz u.a. bei der Analyse der Siedlungs- und Gebäudestruktur, der Auswertung bestehender Bauleitpläne sowie der Abschätzung von Bedarfen aufgrund städtebaulicher (und demographischer) Entwicklungen benötigt.

Weitere, nicht zu unterschätzende Aspekte sind die Belange der Akteursbeteiligung und der Öffentlichkeitsarbeit. Auch in diesen Bereichen sind Stadtplaner aufgrund der bestehenden Anforderungen im Rahmen verschiedenster Flächenplanungen (ISEK, GEK, Bauleitplanung) versiert.

Zusätzlich zur reinen Betrachtung der Energiebedarfe ist deren Bedarfsdeckung zu analysieren. Dafür sollten Berufsgruppen involviert werden, die eine Potenzialanalyse zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. PV-Potenzial über den Solaratlas Thüringen hinaus, Geothermie, Flussthermie u.Ä.) beisteuern können.

Wie bereits in Antwort zu Frage 7 formuliert, sollte bei der Ausschreibung bzw. der Bearbeitung Kommunaler Wärmeplanung grundsätzlich auf Interdisziplinarität geachtet werden! Diese komplexe Aufgabe kann aus unserer Sicht von keinem Fachbereich allein bearbeitet werden bzw. sollte nicht in die Hände nur eines Fachbereichs gelegt werden.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung des Gesetzesentwurfes leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ines M. Jauck
Präsidentin